

## Das gescheiterte Steuersparmodell

Dr. Michael Stöber\*

### A. Sachverhalt

Der in der Universitätsklinik Marburg tätige Chefarzt Dr. Chris Christoffersen (C) ist seit Jahren Kunde der Marburger Filiale der Leipziger Bank AG (L). Er wird dort von dem bei L angestellten Dieter Dax (D) betreut. Einen Teil seines Vermögens hat C auch in Aktien und Aktienfonds angelegt. Anfang Dezember 2006 erhält C einen Telefonanruf von D. Dieser führt aus, dass C aufgrund seines recht hohen Einkommens ja eine hohe Steuerbelastung habe, und fragt C, ob er an einem Medienfonds interessiert sei, mit dem man Steuern sparen könne. C, der bislang noch nie in Medienfonds oder sonstige Steuersparmodelle investiert hat, erwidert, dass er grundsätzlich Interesse habe, sich mit solchen Anlagearten aber nicht auskenne und weitere Informationen brauche. Er vereinbart deshalb mit D einen Besprechungstermin, der eine Woche später stattfindet.

In dem Besprechungstermin erläutert D, dass die Fondsgesellschaft – die MovieMedia GmbH & Co. KG (M) – Spielfilme vertreibe; bei Erwerb eines Kommanditanteils an der M könne C die Vertriebskosten der M anteilig steuerlich geltend machen und auf diese Weise sein zu versteuerndes Einkommen und damit seine Steuerlast deutlich mindern. Auf die Frage des C, ob die Steuerersparnis denn sicher sei, antwortet D, dass die M ihr steuerliches Konzept mit den Finanzbehörden abgestimmt habe; es könne aber

natürlich sein, dass das Steuerrecht und dessen Anwendung durch die Finanzbehörden sich in der Zukunft änderten. Daraufhin entschließt sich C zum Erwerb eines Kommanditanteils an der M in Höhe von 20.000 € und unterschreibt eine ihm von D vorgelegte „Beitrittserklärung“, die an M gerichtet ist und von dieser später auch schriftlich angenommen wird. Der Anlagebetrag von 20.000 € wird von C noch im Dezember 2006 an M überwiesen.

Mitte 2007 erhält C ein Schreiben der M, in welchem ihm zu seiner Überraschung mitgeteilt wird, dass das zuständige Finanzamt die Anerkennung des Steuerkonzepts der M im Mai 2007 durch inzwischen bestandskräftigen Bescheid endgültig abgelehnt habe, so dass die einzelnen Anleger die Vertriebskosten der M nicht wie vorgesehen steuerlich geltend machen könnten.

Die anschließenden Nachforschungen des C ergeben, dass es sich beim steuerlichen Konzept der M um ein völlig neuartiges Steuermodell handelte, das in der Vergangenheit noch nie praktiziert worden war; das Finanzamt hatte der M Anfang 2006 lediglich in einem ausdrücklich als „rechtlich unverbindliche Auskunft“

\* Der Verfasser ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht der Philipps-Universität Marburg (Lehrstuhl Prof. Dr. Johannes Wertenbruch), Diplom-Jurist (Universität Bonn) und Rechtsanwalt.

und „bloße vorläufige Meinungsäußerung“ bezeichneten Schreiben mitgeteilt, dass das Steuerkonzept voraussichtlich gebilligt werden könne. Weiter bringt C in Erfahrung, dass schon Mitte 2006 in einer führenden Finanz-Fachzeitschrift über das Fehlen einer endgültigen Anerkennung des Steuermodells der M berichtet worden war. Auf all dies hatte D den C nicht hingewiesen. Ohne die Steuervorteile ist die Kommanditbeteiligung an der M für C völlig uninteressant. Für die Jahre 2007 und 2008 erhält er von M aber immerhin Gewinnausschüttungen in Höhe von jeweils 500 €.

Im April 2009 kauft C bei dem Gießener Autohändler Volker Vogel (V) einen neuen BMW zum Preis von 45.000 €. Nach Zahlung des Kaufpreises nimmt C den BMW sogleich mit nach Marburg. Als C etwa vier Wochen nach dem Kauf mit dem BMW zur Arbeit fahren will, springt das Fahrzeug nicht an. C ruft sofort bei V an, teilt diesem mit, dass der BMW sich nicht starten lasse, und fordert ihn auf, das Fahrzeug umgehend abzuholen und zu reparieren. V entgegnet, er könne sich nicht vorstellen, dass der neue BMW schon nach so kurzer Zeit einen Defekt aufweist, und fragt C, ob es nicht sein könne, dass lediglich die Batterie oder der Tank leer ist. C weist diese Vermutung empört zurück und wirft dem V vor, dieser wolle sich doch nur seiner Gewährleistungspflicht entziehen. Wenn V nicht spätestens am nächsten Tag bei C erscheine und das Fahrzeug zur Reparatur abhole, werde er, C, einen Rechtsanwalt einschalten.

Daraufhin schickt V gleich am darauffolgenden Tag den bei ihm angestellten Kfz-Mechaniker Kevin Kästner (K) zum Haus des C, wo K den BMW untersucht. K stellt anhand der Tankanzeige sofort fest, dass der Tank komplett leer ist. Nachdem C bei einer nahegelegenen Tankstelle mit einem Kanister Benzin geholt und K dieses in den BMW eingefüllt hat, lässt sich das Fahrzeug problemlos starten. Vorsichtshalber untersucht K das Fahrzeug noch auf etwaige Defekte; der BMW erweist sich jedoch als völlig mangelfrei.

1. Nach monatelanger ergebnisloser Korrespondenz erhebt C im Oktober 2009 gegen L Klage auf Erstattung des Anlagebetrags von 20.000 € und auf Übernahme seines Kommanditanteils an der M. Darüber hinaus fordert C von L Zinsen in Höhe von 4 % pro Jahr seit Leistung der Einlage an M; insoweit macht C geltend, dass er den Betrag von 20.000 € im Fall, dass er sich nicht an der M beteiligt hätte, zu mindestens diesem Zinssatz anderweitig angelegt hätte. Stehen dem C die geltend gemachten Ansprüche gegen L zu?
2. Durch die mit einem Firmenfahrzeug durchgeführte Fahrt des K von Gießen zum Haus von C in Marburg und zurück sind dem V Fahrtkosten von 25 € entstanden. Der Einsatz des K zur Untersuchung des BMW hat zwei Stunden gedauert; davon entfällt eine Stunde auf die Hin- und Rückfahrt und eine Stunde auf die eigentliche Untersuchung des BMW. Während dieser Zeit hätte V den K für die Erledigung der Reparaturaufträge anderer Kunden einsetzen und diesen hierfür den üblichen und angemessenen Stundensatz von 75 € in Rechnung stellen können. Unter Berufung auf diesen Sachverhalt verlangt V von C die Zahlung von 175 €. Zu Recht?